

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 03

- **BGH äußert sich erstmals zu Desinfektionskosten**
BGH, Urteil vom 13.12.2022, AZ: VI ZR 324/21

Aus der Sicht des VI. Senats des BGH kommt es bei der Erstattungsfähigkeit der Desinfektionskosten weniger auf die Erforderlichkeit als auf die konkrete Vereinbarung zwischen dem Sachverständigen und seinem Auftraggeber an. So begründet der BGH die Aufhebung des Urteils des LG Stuttgart und verweist zur erneuten Verhandlung die Sache an das Berufungsgericht zurück. Seitens des BGH begegnet es keinen grundsätzlichen Bedenken, dass der Sachverständige die Corona-Desinfektionspauschale gesondert berechnet. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Bloße optische Gebrauchsspuren stellen auch bei Überdeckung keinen Vorschaden dar**
OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2022, AZ: 7 U 45/21

Das Fahrzeug des Geschädigten hatte im Heckbereich Kratzer. Dabei handelte es sich um bloße Gebrauchsspuren, die zwangsläufig beim Be- oder Entladen entstehen. Eine Versicherung wollte daraus einen Vorschaden konstruieren und scheiterte vor dem OLG Hamm. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Mangelhaftigkeit eines Pkw (Tesla Model 3) mit GPS unterstütztem Abstandstempomaten**
OLG München, Hinweisbeschluss vom 14.10.2022, AZ: 8 U 1627/22

Der GPS-gesteuerte Tempomat eines Tesla fand nicht das Gefallen des Käufers. Immer wieder käme es zu „Panthombremungen“. Er wollte einen neuen Tesla, scheiterte damit aber vor Gericht. Das Fahrzeug entspreche dem Stand der Technik und die GPS-Daten, nach denen sich der Tempomat orientiere, könne Tesla nicht beeinflussen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Ermittlung der Sachverständigenkosten im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 ZPO**
AG Pirmasens, Urteil vom 29.11.2022, AZ: 4 C 207/22

Berechnetes Honorar ist erst dann der Höhe nach nicht mehr erforderlich, wenn die Rechnung auch für den Geschädigten erkennbar überhöht war. Als objektiven Rahmen für die Erkennbarkeit und ein offensichtliches Missverhältnis von Preis und Leistung setzt das AG Pirmasens 20 % über dem HB V der BVSK-Honorarbefragung und über dem JVEG fest. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **BGH äußert sich erstmals zu Desinfektionskosten**
BGH, Urteil vom 13.12.2022, AZ: VI ZR 324/21

Hintergrund

Wegen eines Verkehrsunfalls vom 02.06.2022 klagt der Halter eines Fahrzeugs gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Reparaturkosten und Sachverständigenhonorar wurden im Zuge der Schadenabwicklung von der Beklagten bezahlt. Ausgeglichen wurden allerdings nicht die Kosten des Sachverständigen, die sich auf Corona-Schutzmaßnahmen und Desinfektion beziehen. Diese fielen in Höhe von 15,00 € netto bzw. 17,85 € brutto beim Sachverständigen an.

In seiner Klage am AG Böblingen (Urteil vom 17.02.2021, AZ: 1 C 1773/20) verlangte der Kläger diese ersetzt. Die Position wurde vom Gericht bestätigt und der Klage stattgegeben. Am LG Stuttgart (Urteil vom 23.09.2021, AZ: 5 S 42/21) legte die beklagte Haftpflichtversicherung Berufung ein. Desinfektionskosten seien nicht erforderlich und demnach auch nicht zu ersetzen. Das LG Stuttgart hat die Entscheidung des AG Böblingen teilweise abgeändert und der Berufung teilweise stattgegeben. Desinfektionskosten seien nur in Höhe von 7,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer – folglich insgesamt 8,93 € brutto - erforderlich und somit zu ersetzen gewesen.

Mit seiner vom LG Stuttgart zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Freistellung auch im Übrigen, während die Beklagte mit ihrer Anschlussrevision ihr Ziel der vollständigen Klageabweisung weiter verfolgt.

Aussage

Das Urteil des LG Stuttgart wird aufgehoben und zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

Zu Recht gehen beide Instanzen davon aus, dass das Sachverständigengutachten bzw. die Sachverständigenkosten gemäß § 249 BGB zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Kosten und somit auch zu den vom Schädiger auszugleichenden Vermögensnachteilen gehören. Der Geschädigte ist zwar im Rahmen des ihm obliegenden Wirtschaftlichkeitsgebots daran gehalten, den für den Schädiger günstigsten Weg der Schadenbeseitigung zu gehen. Dabei ist ihm allerdings keine Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen auferlegt. Erforderlich und ersatzfähig sind insofern nur diejenigen Rechnungspositionen, die aus der Sicht eines verständigen wirtschaftlich denkenden Geschädigten auch ersatzfähig sind.

Entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts kommt es nicht darauf an, ob die dem Kläger vom Sachverständigen für die Erstellung des Schadengutachtens pauschal in Rechnung gestellten Desinfektionsmaßnahmen jeweils objektiv erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB waren. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Geschädigte nach den Maßgaben des Werkvertragsrechts dem Sachverständigen die Desinfektionspauschale schuldet. In diesem Fall kommt weder die Indizwirkung der durch den Geschädigten beglichenen Rechnung noch eine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung zwischen Geschädigtem und Sachverständigem zu tragen. Insofern ist auf die übliche Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB abzustellen.

„Da sich eine solche übliche Vergütung nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls für die streitgegenständlichen Desinfektionsmaßnahmen nicht bestimmen ließ, wäre weiter zu prüfen gewesen, ob sich die Höhe der Vergütung insoweit durch ergänzende Vertragsauslegung ermitteln lässt. Lässt sich die mangels Vergütungsvereinbarung bestehende Vertragslücke auch auf diesem Weg nicht schließen, kann ausnahmsweise eine einseitige Bestimmung der Gegenleistung durch den Sachverständigen in Betracht kommen, soweit diese sich in den Grenzen der Billigkeit hält, §§ 315, 316 BGB (vgl. BGH, Urteile vom 4. April 2006 - X ZR 122/05, BGHZ 167, 139 Rn. 7 ff.

und - X ZR 80/05, NJW-RR 2007, 56 Rn. 7 ff.; Senatsurteil vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 528/12, NZV 2014, 163 Rn. 29; Busche in MünchKomm BGB, 8. Aufl., § 632 Rn. 23).“

Unter den genannten Voraussetzungen ist eine Sachentscheidung des BGH in dieser Sache nicht möglich. Durch das Berufungsgericht wird im Anschluss zu klären sein, ob die vertragliche Lücke in Bezug auf Desinfektionskosten durch Vertragsauslegung geschlossen werden kann.

Praxis

Auch nach der Entscheidung des BGH gibt es weiterhin keine Klarheit in Bezug auf die Ersatzfähigkeit von Desinfektionskosten. Es sei kein „Problem“ der Erforderlichkeit, sondern vielmehr des Werkvertrags und dessen Auslegung, wenn die Position zwar in der Rechnung auftaucht, aber nicht ausdrücklich Teil der Honorarvereinbarung wurde. Der BGH sieht die Entscheidung beim Sachverständigen als Unternehmer, ob er angefallene Desinfektionskosten neben dem Grundhonorar und Nebenkosten extra berechnet oder bereits im Grundhonorar als Arbeitsschutzmaßnahme seiner Mitarbeiter und sich selbst einpreist.

Es bleibt anzunehmen, dass die Rechtsprechung sich mit einer Entscheidungsfindung einfacher täte, wenn Sachverständige in der Honorarvereinbarung, die dem Werkvertrag zugrunde liegt, eine explizite Desinfektionskostenpauschale aufnehmen würden.

- **Bloße optische Gebrauchsspuren stellen auch bei Überdeckung keinen Vorschaden dar**

OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2022, AZ: 7 U 45/21

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall wurde das Fahrzeug des Geschädigten sachverständig begutachtet und anschließend instandgesetzt. Die Versicherung verweigerte die Schadenersatzleistung unter Hinweis auf einen angeblichen Vorschaden im beschädigten Bereich. Erst in der Berufung hatte die Klage überwiegend Erfolg.

Aussage

Das Gericht holte ein Sachverständigengutachten ein, wonach die Kontaktschrammen am lackierten Heckstoßfänger im Bereich des linken Rückstrahlers sowie der Kantenschutzleiste unfallbedingt entstanden sind, während es sich bei der Beschädigung an der separaten Heckstoßfängerblende und den Kratzspuren auf dem Heckstoßfänger um Vorschäden handelte. Denn diese beiden Schadenbereiche lagen fahrzeugmittig und damit außerhalb des Anstoßbereichs. Allerdings sei der Schaden an der Heckstoßfängerblende als separatem Bauteil sowohl technisch als auch rechnerisch abgrenzbar und könne bei der Schadenberechnung unproblematisch in Abzug gebracht werden.

Anders als im erstinstanzlichen Urteil ausgeführt, steht der Ersatzfähigkeit der Reparaturkosten, die durch die Instandsetzung der unfallbedingt linksseitig entstandenen Beschädigung des Heckstoßfängers entstanden sind, nicht entgegen, dass sich in dessen mittlerem Bereich bereits vor dem Unfall Kratzspuren befanden, die durch die Reparatur ebenfalls beseitigt wurden. Denn es handelt sich um normale und bloße optische Gebrauchsspuren ohne jede Auswirkung auf die Funktionalität des Stoßfängers. Die Annahme eines deckungsgleichen und infolgedessen eine Ersatzfähigkeit ausschließenden Vorschadens an dem Heckstoßfänger scheidet damit aus.

Soweit die Kratzspuren im Rahmen der Reparatur zwangsläufig durch die Neulackierung ebenfalls beseitigt wurden, stellt sich allenfalls die Frage eines Vorteilsausgleichs im Sinne eines Abzugs „neu für alt“. Dies setzt allerdings voraus, dass bei dem Geschädigten eine messbare Vermögensvermehrung eintritt, die sich für ihn wirtschaftlich günstig auswirkt, wobei die Darlegungs- und Beweislast den Schädiger trifft (vgl. OLG Hamm Urteil vom 08.02.2018, AZ: 21 U 95/15, NJW 2018, 2648 Rn. 83). Eine solche Wertverbesserung lässt sich jedoch nicht festzustellen, da es sich um normale Gebrauchsspuren, die beim Be- oder Entladen des Fahrzeugs entstehen und die niemand durch Neulackierung hätte entfernen lassen, handelt.

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bzw. zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachtete.

Insoweit ist nicht alleine darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenhöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt.

Allerdings kann der später ermittelte Schadenumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung nach § 287 ZPO oft ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebs ausgereicht hätten.

Nach diesen Grundsätzen liegt ein Bagatellschaden, der ein Sachverständigengutachten als nicht erforderlich erscheinen lassen würde, nicht vor. Die Instandsetzung machte Reparaturkosten in Höhe von 1.018,43 € brutto erforderlich, weshalb bereits betragsmäßig kein Bagatellschaden ersichtlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 365/03).

Hinzukommt, dass zum einen für die Lackierung eines Stoßfängers auch nach Kenntnis eines Laien erhebliche Kosten anfallen können und zum anderen bei entsprechenden Schäden aus Sicht eines Laien nicht ausgeschlossen werden kann, dass darüber hinaus durch den Unfall weitere – unter der Stoßstange verborgene – Schäden entstanden sind.

Der Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten scheidet auch nicht unter dem Gesichtspunkt aus, dass das von ihm eingeholte Gutachten zur Darlegung eines durch das streitgegenständliche Schadenereignis verursachten mess- und abgrenzbaren Fahrzeugschadens unbrauchbar wäre. Denn dies ist nicht allein deshalb der Fall, nur weil es sich auch zu den beiden nicht unfallkausalen Schadenbereichen verhält.

Praxis

Ein wichtiges Urteil, denn der Einwand überdeckender Alt- oder Vorschäden erfolgt von Seiten der Versicherer regelmäßig. Das Gericht stellt klar, dass reine Gebrauchsspuren, die zwangsläufig bei der Nutzung eines Fahrzeugs entstehen, keinen Vorschaden darstellen, solange es sich lediglich um optische Beeinträchtigungen handelt, die die Funktionalität nicht einschränken.

- **Mangelhaftigkeit eines Pkw (Tesla Model 3) mit GPS unterstütztem Abstandstempomaten**

OLG München, Hinweisbeschluss vom 14.10.2022, AZ: 8 U 1627/22

Hintergrund

Das OLG München erließ in einem Verfahren einen Hinweisbeschluss an den Kläger, welcher gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Berufung eingelegt hatte. In diesem Beschluss erläuterte der Senat, dass er beabsichtigte, die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger hatte bei der Beklagten am 07.07.2020 einen Tesla Model 3 erworben. Der Kaufpreis betrug 45.990,00 €. Am 20.08.2020 wurde das Fahrzeug dem Kläger übergeben. Daraufhin rügte der Kläger mit E-Mail vom 21.08.2020 und 23.08.2020 bzw. per Einschreiben vom 10.09.2020 Mängel am Fahrzeug. Per anwaltlichem Schreiben vom 26.10.2020 forderte er die Beklagte zur Nachbesserung bis 16.11.2020 auf. Sodann wurde das Fahrzeug am 06.01.2021 zu einer Servicestätte gebracht, um mehrere Kameras zu säubern, neu zu kalibrieren und ein Update aufzuspielen.

Die Beklagte verweigerte allerdings die vom Kläger geforderte Neulieferung. Der Kläger war mit dem Fahrzeug weiterhin nicht zufrieden und trug letztendlich erstinstanzlich vor, der Tempomat des Fahrzeugs halte die eingestellte Geschwindigkeit nicht, sondern reduziere diese erheblich ohne vorherige Warnungen. Seiner Meinung nach dürfe das Fahrzeug zwar die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit ändern, wenn es Hindernisse erkenne, aber nicht die vom Fahrer voreingestellte Geschwindigkeit des Tempomats ändern.

Aufgrund der Gefahr einer unvorhergesehenen Bremsung könne er – der Kläger – den Tempomaten nicht nutzen. Der Kläger trug weiterhin vor, dass die Bremsung unabhängig davon erfolgt, ob vorausfahrende Fahrzeuge oder Verkehrszeichen vorhanden waren. Damit entspreche das Fahrzeug nicht dem Stand der Technik. Auch eigne es sich nicht zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder zumindest üblichen Verwendung.

Die Beklagte entgegnete, es könne aufgrund verschiedener Ursachen zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit des Tempomaten während des Fahrvorgangs kommen. Dies sei abhängig von der jeweils konkreten Fahrsituation. Außerdem hänge die Funktionsweise des Tempomaten unter anderem von vorhandenem Kartenmaterial und damit von Drittanbietern, welche die GPS-Daten zur Verfügung stellen, ab. Die Beklagte könne nicht gewährleisten und habe eine solche Zusicherung gegenüber dem Kläger auch nicht abgeben, dass der Tempomat weltweit zu jeder Zeit die aktuelle Verkehrssituation wiedergibt, da diese durch Umbaumaßnahmen und neue Verkehrsschilder ständig im Fluss sei. Damit eigne sich das Fahrzeug für die gewöhnliche Verwendung und es weise eine Beschaffenheit auf, die Käufer nach der Art der Sache erwarten könnten.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Per Beschluss teilte das OLG München mit, dass die Berufung des Klägers keine Aussicht auf Erfolg habe.

Aussage

Nach Ansicht des OLG München hatte der Kläger einen Mangel schon nicht schlüssig dargelegt. Demgemäß bedurfte es dazu auch keiner Beweisaufnahme.

Bezüglich der Feststellung der Mangelfreiheit bzw. Mangelhaftigkeit eines Fahrzeugs sei gemäß § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB darauf abzustellen, ob es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Sodann setzte sich das OLG

München mit dem Begriff der „Sachen der gleichen Art“ auseinander wie auch mit dem Begriff „nach der Art der Sache“. Seien die Ursachen des geltend gemachten „Grundmangels“ die Besonderheiten des im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten GPS-unterstützten Abstands-Tempomat, könnten zum Vergleich nicht andere Fahrzeug anderer Hersteller mit Abstands-Tempomat ohne GPS-Unterstützung herangezogen werden.

Der Kläger habe ein Fahrzeug mit „Auto-Pilot“ erworben und nicht ein solches mit Abstands-Tempomat. Der Kläger hatte sodann allerdings nicht ausreichend vorgetragen, inwieweit das Fahrzeug nicht „dem Stand der Technik“ für GPS-unterstützte Abstands-Tempomaten entspreche. Das OLG München hätte hier vom Kläger erwartet, anzugeben, welche anderen technischen Lösungen zur Zeit des Gefahrübergangs möglich gewesen sein sollen.

Die Geschwindigkeitsreduzierung durch den Tempomaten abhängig von der jeweils konkreten Fahrsituation habe die Beklagte jedenfalls nachvollziehbar dargelegt. Auch dargelegt habe sie, dass die Funktionsweise des Tempomaten unter anderem von vorhandenem Kartenmaterial und damit von Drittanbietern, welche die GPS-Daten zur Verfügung stellen, abhängige. Dass das Fahrzeug auch außerhalb der in den Benutzerhinweisen angesprochenen Umstände die eingestellte Geschwindigkeit nicht halte, hatte der Kläger jedoch trotz entsprechender Hinweise des Landgerichts nicht konkret dargelegt.

Es komme nicht darauf an, ob ein durchschnittlich informierter Käufer ohne weitere Aufklärung zu der Erkenntnis gelangen konnte, dass ein GPS-unterstützter Abstands-Tempomat anders als Fahrzeuge anderer Hersteller mit Abstands-Tempomaten ohne GPS-Unterstützung funktioniere. Denn bei einer Sollbeschaffenheit spielt weder die konkret vorhandene Vorstellung des Käufers noch ein durchschnittlicher technischer Informationsstand eine Rolle. Maßgeblich sei einzig, welche Beschaffenheit der Käufer „nach Art der Sache“ erwarten könne.

Maßstab sei also die objektiv berechnete Käufererwartung. Diese orientiere sich in Ermangelung abweichender Anhaltspunkte an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Sachen. Der Käufer könne in technischer Hinsicht nicht mehr erwarten, als dass die Kaufsache dem jeweiligen Stand der Technik entspreche.

Der Käufer eines Fahrzeugs mit GPS-unterstütztem Abstands-Tempomaten kann nach aktuellem Stand der Technik keinen stets fehlerfreien Betrieb erwarten. Hier entsprach das streitgegenständliche Fahrzeug dem Stand der Technik, woran sich auch nichts dadurch änderte, dass dieser unter Umständen hinter der tatsächlichen und durchschnittlichen Käufererwartung zurückliegt (vgl. BGH, Urteil vom 04.03.2009, AZ: VIII ZR 160/08, NJW 2009, 2056).

Die Beklagte hatte in den Benutzerhinweisen vielfach darauf hingewiesen, dass der Tempomat des Fahrzeugs die eingestellte Geschwindigkeit nicht bedingungslos und in jedem Fall halte.

Der Kläger konnte auch nicht nachweisen, dass die „Phantombremungen“ des Fahrzeugs so stark sind, dass nachfolgender Verkehr hierdurch gefährdet werde. Der Kläger habe dies weder konkret dargelegt (z.B. durch Angabe der Bremsverzögerung in m/s^2) noch hat er hierfür konkrete Anhaltspunkte geliefert (z.B. durch eigene Messungen).

Praxis

Wer ein Fahrzeug mit GPS-unterstütztem Abstands-System erwirbt und nichts Abweichendes vereinbart, kann nur erwarten, dass dieses Fahrzeug dem Stand der Technik entspricht. Dies war hier der Fall bzw. der Kläger konnte diesbezüglich nichts Abweichendes nachweisen.

Insbesondere hatte die Beklagte in den Benutzerhinweisen darauf hingewiesen, dass der Geschwindigkeitsassistent möglicherweise nicht voll funktionsfähig ist, wenn

- die in der GPS-Datenbank gespeicherten Geschwindigkeitslimits falsch oder veraltet sind,
- in einem Gebiet gefahren wird, für das keine GPS-Daten verfügbar sind, oder
- eine Straße oder ein Geschwindigkeitslimit kürzlich geändert wurde.

Der Kläger musste sich also im konkreten Fall mit dem Stand der Technik zufriedengeben. Ob und wie sich dieser in Zukunft verändert, bleibt abzuwarten.

- **Ermittlung der Sachverständigenkosten im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 ZPO**
AG Pirmasens, Urteil vom 29.11.2022, AZ: 4 C 207/22

Hintergrund

Der Haftpflichtversicherer hat die Rechnung des Sachverständigen für das Haftpflichtschadengutachten um 168,29 € gekürzt. Zur Begründung hat er umfangreich Einwendungen erhoben.

Die Klage des Geschädigten auf Erstattung der Sachverständigenkosten war erfolgreich.

Aussage

Das AG Pirmasens bestätigt, dass hinsichtlich des Grundhonorars die Schätzung anhand der BVSK-Honorarbefragung 2020 vorzunehmen ist. Diese stellt die geeignete Schätzgrundlage dar.

Nebenkosten sind grundsätzlich zusätzlich zu der Pauschalierung des Grundhonorars zu erstatten. Der Sachverständige darf sein Grundhonorar in pauschaler Weise an der Schadenhöhe orientieren. Für die Nebenkosten bieten die Werte aus der BVSK-Befragung keine taugliche Schätzgrundlage, insofern orientiert das Gericht sich im Hinblick auf die geltend gemachten Kosten nach den Vorgaben des JVEG.

Gleiches gilt für Schreib- und Fotokosten, Kosten für EDV-Abruf. Bei den Fotokosten ist der Sicherheitszuschlag mit Obergrenze zu beachten.

Praxis

Die Gerichte orientieren sich im Rahmen der Schätzung gemäß § 287 ZPO an den Werten aus der BVSK-Honorarbefragung 2020. Diese stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar. Seit der Honorarbefragung 2015 verzichtet der BVSK auf die Erhebung eigener Daten in Bezug auf die Nebenkosten und gibt seinen Mitgliedern die einschlägigen Werte aus dem JVEG an die Hand.

Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens